

# «Für eine Einschränkung von Feuerwerk»

Im Bundesblatt veröffentlicht am 03.05.2022

Die unterzeichneten stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger stellen hiermit, gestützt auf Art. 34, 136, 139 und 194 der Bundesverfassung und nach dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, Art. 68ff., folgendes Begehren:

Die Bundesverfassung<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

**Art. 74a Feuerwerk**

<sup>1</sup> Der Verkauf und die Verwendung von Feuerwerkskörpern, die Lärm erzeugen, sind verboten.

<sup>2</sup> Für Anlässe von überregionaler Bedeutung kann die zuständige kantonale Behörde auf Gesuch hin Ausnahmegewilligungen erteilen.

<sup>3</sup> Für den Vollzug der Vorschriften sind die Kantone zuständig, soweit das Gesetz ihn nicht dem Bund vorbehält.

**Art. 197 Ziff. 13<sup>2</sup>**

13. Übergangsbestimmung zu Art. 74a (Feuerwerk)

Die Ausführungsbestimmungen zu Artikel 74a treten spätestens zwei Jahre nach dessen Annahme durch Volk und Stände in Kraft.

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> Die endgültige Ziffer dieser Übergangsbestimmung wird nach der Volksabstimmung von der Bundeskanzlei festgelegt.

Auf dieser Liste können nur Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der genannten politischen Gemeinde in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind. Bürgerinnen und Bürger, die das Begehren unterstützen, mögen es handschriftlich unterzeichnen. Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, macht sich strafbar nach Art. 281 beziehungsweise nach Art. 282 des Strafgesetzbuches.

Kanton	Postleitzahl	Politische Gemeinde

Name (eigenhändig, Blockschrift)	Vorname (eigenhändig, Blockschrift)	Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr)	Wohnadresse (Strasse und Hausnummer)	Eigenhändige Unterschrift	Kontrolle (leer lassen)
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					

**Ablauf der Sammelfrist: 03.11.2023**

Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, diese Volksinitiative mit absoluter Mehrheit seiner noch stimmberechtigten Mitglieder zurückzuziehen:  
 Roman Huber, Panoramastr. 14a, 5417 Untersiggenthal; Stefanie Walpen-Amman, Aufdorfstr. 107, 8708 Männedorf; Corinne Meister, Moosstr. 95, 8715 Bollingen; Frank Zeugin, Derrey-les-Clos 5, 1721 Misery; Nick Beglinger, Kohlrainstr. 8, 8700 Küsnacht; Julia Brosi, Leuengasse 1, 8142 Uitikon; Sandra Boucek, Hinterfeldstr. 10, 8892 Berschis; Maya Conoci, Chressibuech 27, 8580 Hefenhofen; Cinzia Vincenzi, Natternweg 38, 4852 Rothrist; Heidi Hirsiger, Impasse des Agges 11, 1754 Avry-sur-Matran; Ernst Künzler, Bündtenweg 3, 5064 Wittnau; Ruth Herrmann, Hombergstr. 44, 4612 Wangen b. Olten; Eduard Rosenstein, Geissacher 3, 8126 Zumikon; Bianca Körner, Löwenstr. 1b, 8590 Romanshorn; Caroline Mülle, Geilenbielstr. 14, 6467 Schattdorf.

Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt hiermit, dass obenstehende .... (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Volksinitiative in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.

Die zur Bescheinigung zuständige Amtsperson (eigenhändige Unterschrift und amtliche Eigenschaft):

Amtsstempel:

Ort: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

Eigenhändige Unterschrift: \_\_\_\_\_

Amtliche Eigenschaft: \_\_\_\_\_



Wenn Sie das Anliegen dieser Volksinitiative unterstützen, können Sie diese Unterschriftenliste ausdrucken, ausfüllen, in einen Briefumschlag stecken und möglichst früh vor dem 03.11.2023 senden an:  
**Feuerwerksinitiative, Kantonsstrasse 29, 7205 Zizers**